



Rat der
Europäischen Union

041474/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/11/18

Brüssel, den 29. Oktober 2018
(OR. en)

6512/04
DCL 1

JUSTCIV 28

FREIGABE

des Dokuments	6512/04
vom	20. Februar 2004
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. Februar 2004 (25.02)
(OR. en)

6512/04

RESTREINT UE

JUSTCIV 28

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Angelegenheiten)

Nr. Kommissionsvorschlag: 8187/03 JUSTCIV 60 (RESTREINT UE)

Betr.: Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. April 2003 einen Entwurf eines Mandats für Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht übermittelt.
2. Der Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Angelegenheiten) hat den Entwurf des Mandats am 21. Mai 2003 und am 7. Oktober 2003 kurz geprüft. Es bestand allgemeines Einvernehmen darüber, dass eingehendere Beratungen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden sollten.

RESTREINT UE

3. Die Delegationen sind in der Sitzung des Ausschusses für Zivilrecht (Allgemeine Angelegenheiten) vom 19. Januar 2004 gebeten worden, bis zum 2. Februar 2004 Bemerkungen zu dem Entwurf des Mandats vorzulegen. Die Antworten der Delegationen sind in Dokument 6515/04 JUSTCIV 29 (RESTREINT UE) wiedergegeben.
4. Der Vorsitz legt nunmehr unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Delegationen einen überarbeiteten Text für ein Mandat vor, der in der Anlage wiedergegeben ist.
5. Die Vorbereitungsarbeiten zeigen, dass der Entwurf des Übereinkommens im Rahmen der Haager Konferenz Gemeinschaftsvorschriften berühren wird, und zwar insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
6. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheint es, dass nicht alle Bereiche, die von dem künftigen Abkommen im Rahmen der Haager Konferenz erfasst werden sollen, in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen. Das künftige Übereinkommen sollte daher ein gemischtes Übereinkommen sein, da gegenwärtig keine gemeinschaftlichen Rechtsakte zu Normenkollisionen und keine spezifischen Rechtsakte zur Amtshilfe auf dem Gebiet von Unterhaltsverpflichtungen bestehen.
7. Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.
8. Das Vereinigte Königreich und Irland werden sich an der Annahme und der Anwendung des Beschlusses beteiligen.
9. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks wird sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses beteiligen, der daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.

RESTREINT UE

10. Sofern der Ausschuss vor diesem Hintergrund Einvernehmen über den Entwurf eines Mandats erzielt, soll der AStV/Rat ersucht werden,
- a) die Kommission zu ermächtigen, zu Fragen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines künftigen Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen;
 - b) zu beschließen, dass die Kommission diese Verhandlungen zu den unter Buchstabe a genannten Fragen im Namen der Europäischen Gemeinschaft im Benehmen mit einem Sonderausschuss führen soll, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und der die Kommission bei ihren Aufgaben gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien unterstützen soll;
 - c) die in der Anlage enthaltenen Verhandlungsrichtlinien anzunehmen;
 - d) zur Kenntnis zu nehmen, dass die Kommission dem Rat über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht erstatten wird.

DECLASSIFIED

Entwurf von Verhandlungsrichtlinien

1. Die Kommission bemüht sich, eine Vereinbarung im Hinblick auf den Abschluss eines künftigen Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht herbeizuführen. Das Übereinkommen sollte dergestalt angelegt werden, dass maximale Effizienz mit der für eine Ratifikation durch möglichst viele Staaten erforderlichen Flexibilität verbunden wird.
2. Die Kommission sorgt dafür, dass die Gemeinschaftsinteressen in dem künftigen Übereinkommen geachtet werden.
3. Folgende Punkte stehen an vorderster Stelle:
 - a) Die Kommission sollte sich in erster Linie bemühen, ein Übereinkommen über die Vollstreckung und Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen¹ insbesondere zum Unterhalt für Ehepartner und für Kinder auszuhandeln.

Die Kommission sollte darauf hinarbeiten, dass das System der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nicht strenger ist als das im Haager Übereinkommen von 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vorgesehene System, und sollte Möglichkeiten für eine weitere Vereinfachung dieses Systems sondieren.

- b) Die Kommission sollte sich aufgeschlossen zeigen dafür, dass die Möglichkeit eines Übereinkommens sondiert wird, das Regeln über die Zuständigkeit und möglicherweise eine Bestimmung enthält, die ein "Opt-in" hinsichtlich von Regeln ermöglicht.

¹ Gemäß den Empfehlungen der Haager Sonderkommission von 1999 sollte ein derartiges Übereinkommen als wesentlichen Bestandteil auch Bestimmungen zur Amtshilfe enthalten.

RESTREINT UE

- c) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass
- i) die geltende Gemeinschaftsregelung für Unterhaltsentscheidungen (Verordnung (EG) Nr. 44/2001) [so weit wie möglich] erhalten bleibt;
 - ii) in dem künftigen Übereinkommen Fragen im Zusammenhang mit Prozesskostenhilfe gebührend Rechnung getragen wird;
 - iii) das künftige Übereinkommen eine Klausel oder mehrere Klauseln enthält, die es den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht bzw. ermöglichen, in ihren Beziehungen untereinander gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft das einschlägige Gemeinschaftsrecht anzuwenden;
 - iv) das künftige Übereinkommen Bestimmungen enthält, nach denen die Gemeinschaft dem Übereinkommen beitreten kann.
4. Die Kommission teilt dem Rat die Ergebnisse der Verhandlungen und gegebenenfalls die Schwierigkeiten mit, die im Rahmen der Verhandlungen auftreten.